

landschaftlichen Verfassungen liegenden Schwierigkeiten vollständig übersehen lassen werde.

Dem wurde Lüneburgscher Seits insoweit widersprochen, als man nicht dafür halten konnte, daß die jetzige Verfassung der Lüneburgschen Landschaft dergleichen Schwierigkeiten verursacht, indem diese sich leicht zur Auswahl von Mitgliedern eines Ausschusses der vereinigten Landschaften, der die fragliche Gesetzgebung in die Hand zu nehmen haben werde, entschließen werde. Es werde daher nur auf eine anderweite Organisation der hiesigen Landschaft ankommen. Jedenfalls lasse die betreffende Fassung Zweifel darüber zu, daß die Organisation beider Landschaften gemeint sei.

Was diesen letzten Punct anlangte, so fand zwar der Herr Regierungs-Commissair nichts dabei zu erinnern, daß es in dem Entwurfe heiße:

Nach erfolgter Aenderung der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Calenberg-Grubenhagen und des Fürstenthums Lüneburg soll jedoch der Lüneburgschen Landschaft etc.

konnte dagegen von der obigen Ansicht der Königlichen Regierung nicht abgehen.

Die Calenberg-Grubenhagenschen Commissaire vermochten aus den in den früheren Commissions-Verhandlungen zur Genüge entwickelten Gründen der Lüneburgschen Landschaft eine Theilnahme an der künftigen Legislation um so weniger zuzugestehen, als sie ein solches Zugeständniß der Hildesheimischen Landschaft gegenüber, welche von derartigen Ansinnen zurückgetreten sei, nicht zu rechtfertigen wüßten, sich auch überzeugt hielten, daß ihre Committenten nicht darauf eingehen würden.

Als weitere Verhandlungen ohne Erfolg blieben, ersuchten schließlich die Lüneburgschen Herren Commissarien den Herrn Regierungs-Commissair um einen anderweiten Vermittelungs-Vorschlag, der von den beiderseitigen Commissarien ad referendum genommen werden möge, um damit eine Verständigung der beiden Landschaften über die fragliche Hauptdifferenz anzubahnen.

Der Herr Regierungs-Commissair versprach morgen einen weiteren Vermittelungs-Vorschlag der Commission vorzulegen, und wurde beliebt, sich dazu morgen Vormittags 10 Uhr wieder auf dem landschaftlichen Hause einzufinden, womit die heutige Sitzung aufgehoben wurde.

Geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung  
Dempwolff.

Anlage 6. Commissions-Protocoll vom 4. Sept. 1850.

Fortgesetzt ebendasselbst am 4. September 1850.

Gegenwärtig: die Vorigen.

Nachdem das vorstehende Protocoll verlesen und genehmigt war, überreichte der Herr Regierungs-Commissair, seinem gestrigen Versprechen gemäß, den anliegenden Vermittelungs-Vorschlag zum Protocoll, welcher sodann verlesen wurde.

Seitens der beiderseitigen Commissarien wurde erklärt, daß man diesen Vorschlag nicht annehmen könne, jedoch wollten sie sich nicht weigern, denselben nach dem Wunsche des Herrn Regierungs-Commissairs ad referendum zu nehmen.

Schließlich vereinigte man sich auf den Wunsch der Lüneburgschen Herren Commissarien noch dahin, dem im §. 4 gedachten Deputirten der Lüneburgschen Landschaft die Befugniß beizulegen, an den Berathungen über die be-